

Gebührensatzung der Stadt Moringen für die Benutzung der Stadthalle und Dorfgemeinschaftshäuser

Aufgrund der §§ 10 und 111 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Moringen in seiner Sitzung am 28.11.2019 den V. Nachtrag zur Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Anwendungsbereich,
- § 2 Gebührentatbestand, Gebührenschuld
- § 3 Gebührensätze der öffentlichen Einrichtung „Stadthalle“
- § 4 Gebührensätze für die Dorfgemeinschaftshäuser und -räume
- § 5 Besondere Bestimmungen
- § 6 Steuern und Abgaben
- § 7 Gebührenermäßigung
- § 8 Fälligkeiten
- § 9 Schlussbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für die Überlassung und Nutzung der Stadthalle, Gartenstraße 1, 37186 Moringen, nachfolgend **Stadthalle** genannt sowie für die Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen

- a. Behrensen, Am Hohen Hügel 2, 37186 Moringen,
 - b. Blankenhagen, Zum Knappe 3, 37186 Moringen,
 - c. Großenrode, Mitteldorfstraße 27, 37186 Moringen,
 - d. Nienhagen, Dorfstraße 6, 37186 Moringen,
- nachfolgend **Dorfgemeinschaftshäuser** genannt.

Die Stadthalle und Dorfgemeinschaftshäuser werden als öffentliche Einrichtungen der Stadt Moringen unter der Maßgabe der Benutzungs- und Gebührensatzung betrieben.

Zur Nutzung stehen in der Stadthalle die große Stadthalle, der Konferenzraum sowie die Küche einschließlich der sanitären Anlagen zur Verfügung. Zu den Nutzungsgegenständen zählen die Einrichtungsgegenstände, die im aktuellen Inventur- bzw. Inventarverzeichnis der Kämmerei aufgeführt sind. Das Verzeichnis wird fortlaufend geführt und wird im Rahmen einer Übergabe- und Nutzungsvereinbarung dem Nutzer zur Kenntnis gegeben.

Nutzungsgegenstände der Küche in der Stadthalle sind eine Küchenzeile mit Spülmaschine, eine Doppel-Kaffeemaschine, ein Vier-Platten-Elektroherd und einem Kühlschrank.

Zur Nutzung stehen in den Dorfgemeinschaftshäusern ein Gruppenraum sowie eine Küchenzeile einschließlich der sanitären Anlagen zur Verfügung. Zu den Nutzungsgegenständen zählen die Einrichtungsgegenstände, die im aktuellen Inventur- bzw. Inventarverzeichnis der Kämmerei aufgeführt sind. Das Verzeichnis wird fortlaufend geführt und wird im Rahmen einer Übergabe- und Nutzungsvereinbarung dem Nutzer zur Kenntnis gegeben.

Die Überlassung der Stadthalle und der Dorfgemeinschaftshäuser erfolgt zum Zweck der Förderung des örtlichen Gemeinwohls, der Kultur, sozialen Zwecken und der Bildung. Sie kann auch für kommerzielle Veranstaltungen überlassen werden.

Nutzungsberechtigt sind alle natürlichen Personen (u.a. Privatpersonen) und juristische Personen (u.a. Gesellschaften, Vereine, Stiftungen usw.) und sonstige Organisationen (u.a. Kirchen, Kinderbetreuungseinrichtungen etc.)

Juristische oder natürliche Personen, die rassistische und antidemokratische Tendenzen verfolgen, insbesondere die Freiheit und die Würde des Menschen verächtlich machen, Symbole verwenden, die im Geist verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwenden oder verbreiten, sind von der Nutzung der Einrichtungen ausgeschlossen und damit nicht nutzungsrechtlich

§ 2 Gebührentatbestand, -schuld

Nach Maßgabe der Haus- und Benutzungsordnung werden für die Benutzung der Stadthalle und der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Moringen Gebühren erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit Schließung des Mietvertrages über die Nutzung der Einrichtungen. Schuldner der Gebühren ist der/die jeweilige Benutzer/in, Veranstalter/in oder Antragsteller/-in. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten nach Maßgabe der Satzung eine ermäßigte Gebühr.

§ 3 Gebührensätze der Stadthalle

Die Benutzungsgebühr der Stadthalle umfasst die Kosten für die Beleuchtung, Heizung, Müllabfuhr, Reinigung sowie die Bereitstellung des Mobiliars durch die Stadt Moringen.

Die Benutzungsgebühr für den Konferenzraum umfasst die Kosten für die Beleuchtung, Heizung, Müllabfuhr, Reinigung sowie die Bereitstellung des Mobiliars durch die Stadt Moringen.

Die Gebühr über die Nutzung der Küche umfasst neben der Nutzung der Elektrogeräte auch die Nutzung des Geschirrs.

Gebühr für die Stadthalle

	<u>ermäßigt</u>	
▪ Tagesveranstaltung	240,00 €	330,00 €
▪ 2- Tagerarif für Veranstaltung	450,00 €	640,00 €
▪ kommerzielle Tagesveranstaltung	350,00 €	460,00 €
▪ 2- Tagerarif für kommerzielle Veranstaltung	660,00 €	890,00 €

Gebühr für den Konferenzraum

Die Benutzungsgebühr für den Konferenzraum umfasst die Kosten für die Beleuchtung, Heizung, Müllabfuhr, Reinigung sowie die Bereitstellung des Mobiliars durch die Stadt Moringen.

	<u>ermäßigt</u>	
▪ Tagesveranstaltung	70,00 €	95,00 €
▪ 2- Tagerarif für Veranstaltung	115,00 €	170,00 €
▪ kommerzielle Tagesveranstaltung	100,00 €	135,00 €
▪ 2- Tagerarif für kommerzielle Veranstaltung	165,00 €	230,00 €

Gebühr für die Küche

Die Gebühr über die Nutzung der Küche umfasst neben der Nutzung der Elektrogeräte auch die Nutzung des Geschirrs.

	<u>ermäßigt</u>	
▪ Küchennutzung	70,00 €	85,00 €
▪ 2- Tagerarif für Küchennutzung	120,00 €	140,00 €
▪ kommerzielle Küchennutzung	100,00 €	110,00 €
▪ 2- Tagerarif für kommerzielle Küchennutzung	150,00 €	165,00 €

Gebühr für Stadthalle, Konferenzraum und Küche

Die Gebühr über die Nutzung der öffentlichen Einrichtung „Stadthalle“ die Räume Stadthalle, Konferenzraum und Küche zu den oben genannten Nutzungsmerkmalen.

	<u>ermäßigt</u>	
▪ Tagesveranstaltung	350,00 €	480,00 €
▪ 2- Tagerarif für Veranstaltung	660,00 €	930,00 €
▪ kommerzielle Tagesveranstaltung	485,00 €	660,00 €
▪ 2- Tagerarif für kommerzielle Veranstaltung	925,00 €	1.265,00 €

§ 4 Gebührensätze der Dorfgemeinschaftshäuser

Die Benutzungsgebühr der Dorfgemeinschaftshäuser umfasst die Kosten für die Beleuchtung, Heizung, die Müllabfuhr sowie die Nutzung der Küche.

Der Gebührensatz für die Dorfgemeinschaftshäuser in Behrensen, Blankenhagen, Großenrode und Nienhagen beträgt einheitlich für eine

	<u>ermäßigt</u>	
▪ Tagesveranstaltung	75,00 €	100,00 €

§ 5 Besondere Bestimmungen

4.1 Für die Tage, die zum Aufbau und Abbau benötigt werden, soweit diese über den beanspruchten Tag hinausgehen, werden 50% pro Tag von den Gebühren nach §§ 2 und 3 erhoben.

4.2. Der allgemeine Reinigungsaufwand für die Stadthalle ist pauschal im Preis einkalkuliert.

§ 6 Steuern und Abgaben

Etwaige Steuern und Nebenabgaben, z.B. Vergnügungssteuer, Schankerlaubnis, Sperrstundenverlängerung, GEMA-Gebühren, sind vom Veranstalter/in zu tragen.

§ 7 Gebührenermäßigung

Die nachfolgenden Ermäßigungen sind nur den Einwohnern und Einwohnerinnen, sowie den Gewerbetreibenden der Stadt Moringen zu gewähren. Auf die Gebühren nach § 3 können folgende Ermäßigungen gewährt werden:

- 6.1 Bei Veranstaltungen der Stadt sowie des Konzert- und Kulturrings um **100%**
- 6.2 Bei Veranstaltungen der Moringer Schulen und des Stadtjugendrings um **100%**
- 6.3 Bei Veranstaltungen von karitativer Organisationen ist nur zu karitativen Zwecken in den Fällen des § 3 um **100%**

Die Ausführungen einer notwendigen Bestuhlung sind in Eigenleistung zu erbringen.

- 6.4 Bei Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Organisationen in der Stadthalle ist bei einer Bestuhlung in Eigenleistung in den Fällen des § 3 um **25%**

- 6.5 Bei Veranstaltungen von Einwohnerinnen und Einwohner in der Stadthalle bei Bestuhlung in Eigenleistung in den Fällen des § 3 um **25%**
- 6.6 Bei Politische Veranstaltungen, der dem Rat angehörigen politischen Parteien um **25%**
Die Ausführungen einer notwendigen Bestuhlung sind in Eigenleistung zu erbringen.
- 6.7 Bei zusammenhängenden Veranstaltungen und bei Ausstellungen an mehr als 2 aufeinander folgenden Tagen und wenn kein wirtschaftliches Interesse besteht, kann abweichend von den in §§ 3 und 4 bestehenden Regelungen eine Ermäßigung erfolgt, um **50%**
- 6.8 Die angegebenen Ermäßigungen der Ziffern 6.2 bis 6.7 gelten nicht für kommerzielle Veranstaltungen.
- 6.9 Der Verwaltungsausschuss ist ermächtigt, in besonders gelagerten Einzelfällen, die nicht unter Ziffer 6.1 bis 6.7 fallen von der vorstehenden Benutzungsgebühr abweichende Regelungen zu treffen.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühren sind mindestens eine Woche vor der Benutzung der Räume und Einrichtungen zu entrichten. Die Verwaltung ist ermächtigt, eine entsprechende Kautions von dem Benutzer/ Veranstalter zu verlangen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Der V. Nachtrag zur Änderung der Gebührensatzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Moringen, 29.11.2019

Stadt Moringen

Gez.

Müller- Otte
Bürgermeisterin